

Xxx Yyy

4102 Binningen

LSI

Bundesgericht

Postfach

1000 Lausanne 14

Binningen, 14. September 2009

Geschäftsnummer 1C_278/2009

Xxx Yyy und Verein Referendum BWIS, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Dekret des Kantonsrats des Kantons Luzern vom 8. September 2008 (über den Beitritt des Kantons LU zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen)

Sehr geehrter Präsident

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. August 2009 und reiche hiermit innert Frist die

Replik

der Beschwerdeführer in dieser Sache ein.

Am Rechtsbegehren, der angefochtene Erlass sei aufzuheben, wird vollumfänglich festgehalten.

Der Einfachheit halber wird mit den Ausführungen der Reihenfolge der Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners gefolgt.

Vorbemerkungen

1. - 3.: Bei der am 22. Juni 2009 eingereichten Rechtsschrift handelt es sich um ein Begehren um abstrakte Normenkontrolle. Es ist daher weder von Interesse, ob eine Volksabstimmung stattgefunden hat und wie sie ausgefallen ist, noch interessieren die Beweggründe, welche zum angefochtenen Erlass geführt haben oder administrative Einzelheiten. Das Bundesgericht hat einzig zu prüfen, ob mit dem angefochtenen Erlass übergeordnetes Recht verletzt wird und dem Ergebnis entsprechend diesen Erlass aufzuheben oder zu bestätigen.

4.: Wie in der Beschwerdeschrift dargelegt, verletzt der angefochtene Erlass in mehreren Punkten Bundesrecht, die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Einwendungen des Beschwerdegegners gegen eine Aufhebung des Dekrets mit Hinweis auf BGE 2C_110/2008 können nicht gehört werden. Das Legalitätsprinzip und die Unschuldsvermutung sind grundsätzlich bei allen angeordneten Massnahmen verletzt, nicht nur in seltenen Einzelfällen. Ebenso sind die Verfahrensgarantien bei jedem Rayonverbot, welches aufgrund eines Stadionverbots ausgesprochen wird, verletzt, wie auch die Geheimhaltungspflicht gemäss eidg. StPO bei jedem Antrag auf ein Stadionverbot verletzt wird. Es kann somit keine Rede davon sein, dass kein Anlass zur Aufhebung des angefochtenen Erlasses bestehe.

Sofern der Beschwerdegegner mit „einzelnen Fällen in einzelnen Kantonen“ die fehlende verfassungsmässige Legitimation vieler kantonaler Stellen, welche angeordneten Polizeigewahrsam richterlich überprüfen müssen, meint, sei entgegengehalten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in der theoretisch möglichen Verletzung des Anspruchs auf Haftprüfung eine Verletzung von Art. 5 der Menschenrechtskonvention sieht, vgl. BGE 1P_553/2004 vom 2. November 2004. Auch hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 26. September 1997 festgehalten, dass die

föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft eine Verletzung des Anspruchs auf Haftprüfung nicht zu rechtfertigen vermöge, vgl. 97.1124 – Dringliche Einfache Anfrage von NR Hans Widmer und die Antwort des Bundesrates. Das Bundesgericht hat in BGE 1C_158/2007 vom 31. März 2008 festgehalten, dass die Bestimmungen von Art. 5 EMRK auf die Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss BWIS resp. jetzt gemäss Konkordat anwendbar sind. Erwägung 5 des vom Beschwerdegegner zitierten Urteils BGE 2C_110/2008, welches das nicht durch die EMRK geschützte Instrument der Teilklage betrifft, kann daher nicht auf eine möglicherweise fehlerhafte Haftüberprüfung übertragen werden, weil, wie vorstehend dargelegt, bereits eine theoretische Möglichkeit zur Verletzung von Art. 5 EMRK mit der konstanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht vereinbar ist.

Formelles

Mit der Formulierung „welches einzig zur Durchführung des Referendums gegen das Hooligangesetz gegründet wurde“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Verein vor dem Referendum nicht bestanden hat, sondern eigens für das Referendum gegründet wurde. Der Verein ist daher ein ad hoc gebildetes Komitee. Gemäss Art. 2 Abs. 5 der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Statuten vom 17. April 2006 ist der Verein Referendum BWIS befugt, Rechtsmittel zu ergreifen.

In der Beschwerdesache gegen die Einführungsverordnung BWIS ZH (BGE 1C_158/2007) wurde vom Bundesgericht die Beschwerdelegitimation als Privatperson bejaht. Es bestand daher kein Anlass, weiterführende Darlegungen oder Beweismittel einzureichen. Bei Auswärtsspielen werden Tickets für den Gästesektor von Fanarbeit Basel und Fanclubs ohne Registrierung der Personalien verkauft. Ein Beweis im formellen Sinn für den Besuch von Auswärtsspielen ist daher nicht möglich.

Rechtliches

12.: Aus der Beschwerdeantwort ist nicht klar ersichtlich, welche Regeln über die teilweise (Un-)Gültigkeit von Verträgen der Beschwerdegegner anspricht. Sofern das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

vom 23. Mai 1969 gemeint ist, sei entgegengehalten, dass gemäss Art. 1 dieses Übereinkommen auf Verträge zwischen Staaten Anwendung findet und dass gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a mit Verträgen internationale Übereinkünfte zwischen Staaten gemeint sind. Weder das eine noch das andere trifft auf nationale interkantonale Vereinbarungen zu, auch wenn einzelne Kantone gegenseitige Abmachungen als Staatsverträge zu bezeichnen belieben. Daher kann das Wiener Übereinkommen nicht anwendbar sein. Sofern Salvatorische Klauseln gemeint sind, muss festgehalten werden, dass dieses Instrument aus dem Zivilrecht nicht auf Gesetzestexte übertragen werden kann. Zudem enthält der Konkordatstext keine derartige Klausel, vielmehr sind Abänderungen explizit ausgeschlossen.

13.: Bei der Frage, wie Rayonverbot und Meldeauflage ausgelegt werden müssen, ist nicht massgebend, ob Bundesrecht oder kantonales Recht vorliegt. Vielmehr ist der Wille des Gesetzgebers entscheidend. In der Vorlage des Regierungsrates vom 29. Februar 2008 wird mehrfach betont, dass Massnahmen aus dem BWIS unverändert übernommen werden sollen, so steht etwa auf Seite 6 unter „Allgemeines“: *Das Konkordat enthält einzig in den Artikeln 2 (Definition gewalttätigen Verhaltens) und 10 (Empfehlung Stadionverbot) neue Regeln. Ansonsten vereint es die Bestimmungen, die heute im BWIS und in der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS; SR 120.2) enthalten sind.* Der Kantonsrat hat dem Konkordat in diesem Sinne zugestimmt, im amtlichen Kurzprotokoll Nr. 38 vom 20. September 2008 steht auf Seite 2479: *Das Konkordat enthält einzig in den Artikeln 2 (Definition gewalttätigen Verhaltens) und 10 (Empfehlung Stadionverbot) neue Regeln. Ansonsten vereint es Bestimmungen, die heute im BWIS und in der dazugehörigen Verordnung enthalten sind.* Auch in den Abstimmungsunterlagen steht auf Seite 4 „Für eilige Leserinnen und Leser“: *Dieses übernimmt die (befristeten) Bestimmungen des BWIS unverändert und ergänzt sie dort, wo dies sinnvoll erscheint (Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Umgebung von Sportstätten sowie den An- und Rückreiseweg; Möglichkeit, Sportveranstaltern ein Stadionverbot für*

bestimmte Personen zu empfehlen). Es ist trölerisch, wenn der Beschwerdegegner behauptet, dieser mehrfach identisch geäusserte Wille des Gesetzgebers würde nicht mehr gelten. Der Kanton Luzern hat darauf verzichtet, die bestehenden Massnahmen gemäss BWIS abzuändern.

14.: Die befristeten Bestimmungen im BWIS wurden nicht einfach ersatzlos gestrichen, vielmehr wurde durch die eidgenössischen Räte Art. 24a Abs. 2 BWIS folgendermassen abgeändert: „In das Informationssystem dürfen Informationen über Personen, gegen die Ausreiseperrren, Massnahmen nach kantonalem Recht **im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten** anlässlich von Sportveranstaltungen oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind, aufgenommen werden, wenn...“. Bei der parlamentarischen Beratung wurde diese Lösung der Schaffung eines Verfassungsartikels zur unbeschränkten Weiterführung der befristeten Massnahmen im BWIS vorgezogen. Es war aber unbestritten, dass unter „Massnahmen nach kantonalem Recht im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen“ die unveränderten Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam gemeint sind. Es ist den Kantonen daher nicht unbenommen, gewalttätiges Verhalten eigenständig zu definieren. Ausserdem spricht der revidierte Gesetzestext ausdrücklich von „**im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten**“, es müssen also Gewalttätigkeiten und nicht gewalttätiges Verhalten definiert werden. Wie bereits in der Beschwerdeschrift dargelegt, versteht der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des BWIS unter Gewalttätigkeit Landfriedensbruch als Einstiegsschwelle. Das Mitführen von Gegenständen, von denen allenfalls eine Gefahr ausgehen könnte, erfüllen die umschriebenen Anforderung an eine Gewalttätigkeit klarerweise nicht. Auch wenn der Bund gehalten ist, Meldungen der Kantone zu prüfen, sind die Kantone dennoch verpflichtet, nur Massnahmen zu melden, die den Anforderungen des revidierten Art. 24 a BWIS entsprechen.

15.: Stadionverbote sind keine hoheitlichen Verfügungen, werden aber vom Konkordat als solche behandelt. Ein Beschwerdeverfahren gegen ein gestützt auf ein Stadionverbot ausgesprochenes Rayonverbot ist eine

reine Farce, weil die Beschwerdeinstanz lediglich prüfen muss, ob ein Stadionverbot vorliegt. Wie der Beschwerdegegner richtig darlegt, wäre die Beurteilung eines Stadionverbots Sache des Zivilrichters und nicht einer Verwaltungsbehörde. Gegen Stadionverbote ist aber kein ordentliches Rechtsmittel verfügbar, weshalb die Verfahrensgarantien der Betroffenen bei einem Stadionverbot, welches aufgrund eines Stadionverbots ausgesprochen wurde, verletzt sind.

16.: Die Beschwerdeführer haben nicht übersehen, dass die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 „grundsätzlich“ enthält. Aus der Botschaft des Bundesrats wird aber klar, dass die Meldeaufgabe am Wohnort zu erfolgen hat, ausser wenn eine andere Meldestelle wegen des Arbeitsortes oder der Freizeitgestaltung den Bedürfnissen der betroffenen Person entgegenkommt. In der Vernehmlassung hat einzig der Kanton St. Gallen angeregt, dieser Formulierung „nach Möglichkeit“ zuzufügen, was aber nicht gemacht wurde. Es bleibt also kein Raum für eine andere Meldestelle als am Wohnort, ausser, wenn dies durch die Interessen der betroffenen Person gefordert ist.

Mit dem „Hooligangesetz“ wurde die deutsche Datei „Gewalttäter Sport“ und deren Auswüchse kopiert. In Deutschland wurde bei Meldeaufgaben auch eine einzige Polizeistelle vorgegeben. Im Vorfeld der Fussball-Weltmeisterschaft 2006 hat aber das Verwaltungsgericht Braunschweig erkannt, dass eine unnötige Beschränkung der Bewegungsfreiheit unzulässig ist (Aktenzeichen: 5 B 173/06, 5 B 175/06, 5 B 176/06, 5 B 179/06, 5 B 183/06). Bei der Meldeaufgabe des Konkordats ist dies nicht anders: Der Zweck der Massnahme ist, dass sich Betroffene nicht in der Nähe einer Sportveranstaltung aufhalten können, und nicht die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Sofern eine mildere Massnahme, z. B. die Meldeaufgabe bei einer beliebigen Polizeistelle, den Zweck genau so erfüllt wie eine schärfere Massnahme, hier die Meldeaufgabe bei einem vorgegebenen Polizeiposten, ist die schärfere Massnahme aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots unzulässig. Die Einwendungen des Beschwerdegegners bezüglich Aufwand der Überprüfung können nicht gehört werden. Ob eine vorgegebene oder eine andere Polizeistelle der

verfügender Behörde mitteilt, dass die Meldeauflage eingehalten wurde, unterscheidet sich im Aufwand nicht. Mit der Behauptung, dass die Forderung nach einer frei wählbaren Stelle zur Meldeauflage anmassend sei, hat sich der Beschwerdegegner eindeutig im Ton vergriffen.

17.: BGE_109_1a_273 wurde zitiert, weil in den Erwägungen anschaulich zum Ausdruck kommt, dass der Nachteil der Unbestimmtheit in Form eines fehlenden Deliktkatalogs durch die richterliche Genehmigung kompensiert wird und diese Regelung daher gesamthaft als verhältnismässig angesehen werden kann. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdegegners spielt es in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot keine Rolle, ob eine Massnahme verdeckt oder offen durchgeführt wird. Auch leiten die Beschwerdeführer aus BGE_109_1a_273 nichts ab, vielmehr anerkennen das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof das Bestimmtheitsgebot gesetzlicher Normen als Teil des Legalitätsprinzips in allen Gebieten staatlichen Handelns. Der Beschwerdegegner hat zudem übersehen, dass wenige Zeilen unter den von ihm zitierten Ausführungen des Bundesgerichts steht **„darüber hinaus ist die Unbestimmtheit durch verfahrensrechtliche Garantien gewissermassen zu kompensieren“**. Diese Formulierung findet sich regelmässig auch in neueren Urteilen, z. B. bei der Beurteilung einer Polizeiverordnung (BGE_128_I_327) oder der Anwendung eines Polizeigesetzes (BGE_132_I_49). In der Beschwerdeschrift wird gerügt, dass genau diese verfahrensrechtlichen Garantien zur Kompensation fehlen - einerseits müssen Massnahmen nicht genehmigt werden und andererseits wird Beschwerden die aufschiebende Wirkung zumindest bis zu einer Zwischenentscheidung, welcher nicht innert einer bestimmten Frist gefällt werden muss, entzogen - und daher diese Massnahmen als unverhältnismässig angesehen werden müssen, zumal durch Fernhalte-massnahmen neben der Bewegungsfreiheit auch die Versammlungsfreiheit von Ultras stark eingeschränkt wird, da ein Grossteil des gesellschaftlichen Lebens von Fanclubs anlässlich von Spielen vor und in Stadien stattfindet. Auch wenn der Beschwerdegegner zwei mögliche Fallbeispiele auflistet, ändert dies nichts an der gerügten Unbestimmtheit der Voraussetzungen

für die Massnahmen. Sowohl Rayonverbot als auch Meldeauflage können für die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden, und in vielen Kantonen werden Beschwerden innerhalb dieser Frist nicht beurteilt.

18.: Wegen der Unbestimmtheit der Gründe, welche zu Polizeigewahrsam führen können und der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte betroffener Personen, ist ein Polizeigewahrsam zwingend vor Antritt durch einen Richter zu bestätigen, um verhältnismässig zu erscheinen.

Gemäss § 61 Abs. 1 KV LU gewährleistet der Kanton eine unabhängige, unparteiische und verlässliche Rechtsprechung, und gemäss § 62 Abs. 1 entscheiden die Gerichte über Rechtsstreitigkeiten in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Von der Kantonspolizei Luzern durchgeführter Polizeigewahrsam gemäss Konkordat ist daher eine kantonale Verwaltungssache, welche aufgrund § 60 und 61 KV von einem luzernischen Richter beurteilt werden muss. Gemäss § 61 Abs. 2 KV regelt das Gesetz Organisation, Zuständigkeit und Verfahren. Auch hier kann nur ein luzernisches Gesetz gemeint sein. Zwar können gemäss § 61 Abs. 3 KV interkantonale Justizbehörden geschaffen werden, aber eine derartige Behörde ist im Rahmen des Konkordats nicht involviert, vielmehr würde eine auf kantonales Recht gestützte Amtshandlung der Kantonspolizei durch einen ausserkantonalen Richter nach einem ausserkantonalen Gesetz beurteilt, was klarerweise der kantonalen Verfassung widerspricht. Andere Kantone könnten ihre Rechte unter Einhaltung der luzernischen Verfassung genau so gut wahren, wenn sie ein Antragsrecht auf Polizeigewahrsam hätten.

Gemäss Art. 8 kann Polizeigewahrsam nur angeordnet werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, jemanden an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten zu hindern. Jede Person, der die Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK entzogen wird (Freiheitsentzug, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat zu hindern) hat gemäss Art. 5 Abs. 3 EMRK Anspruch darauf, einem Richter **vorgeführt** zu werden, resp., anders ausgedrückt, auf ein **mündliches Verfahren**. Daher stossen die Ausführungen des Beschwerdegegners über die Schriftlichkeit von Verfahren vor

Verwaltungsgerichten und den fehlenden Anspruch auf ein mündliches Verfahren aufgrund der allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 2 BV von vornherein ins Leere und können nicht gehört werden.

Auch die Behauptung, dass Polizeigewahrsam im voraus angeordnet werde, ist völlig aus der Luft gegriffen. Art. 8 Abs 1 des Konkordats verlangt ausdrücklich aktuelle und konkrete Hinweise, dass sich jemand an schweren Gewalttätigkeiten beteiligen wird. Polizeigewahrsam kann daher nicht im voraus angeordnet werden, sondern nur kurz vor einem Spiel aufgrund **aktueller** und konkreter Hinweise. Eine allfällige Haftüberprüfung hat ohne Verzug zu erfolgen, um im Einklang mit der EMRK zu stehen. Eine verzugslose Überprüfung des Polizeigewahrsams in einem anderen Kanton ist aber entweder aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder zumindest schikanös. Wie unter „Allgemeines, 4.“ bereits dargelegt, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt, dass die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft eine Verletzung des Anspruchs auf Haftprüfung nicht zu rechtfertigen vermöge.

19.: Die Beschwerdeführer verkennen nicht, dass die StPO die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten regelt. Gemäss Art. 10 des Konkordats kann ein Stadionverbot empfohlen werden für Personen, welche ausserhalb des Stadions **„gewalttätig wurden“**, wobei „gewalttätig werden“ nur bedeuten kann, dass von diesen Personen eine Straftat aus dem Katalog von Art. 2 begangen wurde oder diese Personen zumindest verdächtigt werden, eine derartige Tat begangen zu haben. Neben der Eröffnung eines Strafverfahrens wäre auch die Erteilung eines Rayonverbots die Folge. Eine Anzeige, welche nach den Regeln der StPO bearbeitet wird, muss **vor** der Empfehlung eines Stadionverbots vorliegen, weil diese die Voraussetzung zur Empfehlung eines Stadionverbots ist. Sobald aber eine Anzeige eingegangen ist und bearbeitet wird, gilt unmittelbar eine umfassende Geheimhaltungspflicht für alle Angehörigen der Polizei. Die sinngemässe Argumentation des Beschwerdegegners, ein Beamter könne eine Strafsache bearbeiten und sei anschliessend bei der Erledigung einer verwaltungsrechtlichen Aufgabe nicht mehr an die Geheimhaltungspflicht der StPO gebunden, ist trölerisch und kann nicht

gehört werden. Die derogatorische Kraft des Bundesrechts (StPO) wird durch die kantonalesgesetzliche Grundlage zur Weitergabe von auch strafrechtlich relevanten Daten an Dritte klarerweise verletzt, was Art. 49 Abs. 1 BV widerspricht.

Die Datenweitergabe würde zudem die Schutzbestimmungen des bundesrechtlichen Informationssystems unterlaufen und wäre auch aus diesem Grund bundesrechtswidrig.

Wie bereits in der Beschwerdeschrift dargelegt, werden vor jedem Spiel Informationen über aktuelle Rayonverbote an Veranstalter weitergegeben. Somit ist gewährleistet, dass bei der Eingangskontrolle mit Rayonverbot belegte Personen erkannt werden können.

In der Beschwerdeschrift wird nicht die Dauer eines Stadionverbots gerügt, viel mehr wird gerügt, dass es unverhältnismässig sei, die durch ein Rayonverbot auf höchstens ein Jahr beschränkte Dauer der Fernhaltung von Sportveranstaltungen mit der Empfehlung eines Stadionverbots zu verlängern, was im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle zulässig ist. Aus Polizeikreisen, namentlich vom Leiter der Zentralstelle Hooliganismus, wird regelmässig bemängelt, dass die maximale Dauer der Rayonverbote von einem Jahr zu kurz sei.

20.: Bei der Beurteilung eines konkreten Gegenstands stellt der Europäische Gerichtshof nicht darauf ab, ob dieser Gegenstand im nationalen Recht straf- oder verwaltungsrechtlich ausgestaltet ist, vielmehr ist relevant, ob er strafrechtlichen Charakter im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat. Da diese Rechtsprechung in den einzelnen Ländern umgesetzt werden muss, hat das Bundesgericht die in der Beschwerdeschrift grob skizzierte Praxis zur Beurteilung der Unschuldsvermutung bei verwaltungsrechtlichen Verfügungen entwickelt. Eine Verletzung dieser Praxis kann selbstverständlich im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gerügt werden.

Einem Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verwaltungsverfügungen wird in aller Regel von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung gewährt. In

Abweichung von dieser Norm kann die aufschiebende Wirkung aber entzogen werden, wenn gewichtige öffentliche oder private Interessen dies erfordern, was z. B. im Submissionswesen der Fall ist, weil durch die Verzögerung eines Werkes enorme Kosten entstehen können. Der Gesetzgeber macht nicht geltend, aus welchen gewichtigen Gründen gemäss Art. 12 des Konkordats bei Beschwerden die aufschiebende Wirkung nicht, resp. nur nach einer Zwischenentscheidung – sofern der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird – gewährt wird. In der Botschaft wird lediglich aufgeführt, dass Massnahmen auch nach der Ergreifung des Rechtsmittels vollstreckbar seien, damit eine Massnahme nicht unterlaufen werden könne. Diese Allerweltsbegründung könnte bei jeder denkbaren Verwaltungsverfügung angegeben werden und nennt kein wichtiges öffentliches Interesse. Zudem ist es gar nicht möglich, eine verfügte Massnahme zu suspendieren, ohne dass sie ihren Zweck nicht mehr erfüllt, wie dies schon in der Beschwerdeschrift dargelegt wurde.

Vom Gesetzgeber und von der Polizei sind Rayonverbot und Meldeauflage klarerweise als Strafe gedacht. Auch der Beschwerdegegner verwendet in seiner Vernehmlassung den Begriff „**Sanktionssystem**“ (Seite 6, zweiter Abschnitt, zweitletzte Linie), wie der Bundesrat in der Botschaft zum Verfassungsartikel zur Bekämpfung des Hooliganismus unter 4. 2 (Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden) davon spricht, dass die kantonalen **Strafverfolgungsbehörden** kurzfristig stärker belastet würden. Ebenso haben viele Kantone die Überprüfung des Polizeigewahrsams **strafrechtlichen** Behörden übertragen. Der Abschnitt 5a BWIS resp. das Konkordat beinhalten strafrechtliche Massnahmen, welche in einen verwaltungsrechtlichen Tarnanzug mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gesteckt wurden, nur um die Unschuldsvermutung auszuhebeln. Wie bereits in der Beschwerdeschrift gerügt, wird aber mit jedem Rayonverbot zum Ausdruck gebracht, dass sich die betroffene Person nachweislich an Gewalttätigkeiten beteiligt hat, was einer strafrechtlichen Missbilligung entspricht. Ebenso tritt ein nicht wieder gutzumachender Nachteil für die betroffene Person ein. Die

Unschuldsvermutung wird daher durch praktisch jedes Rayonverbot verletzt.

21.: Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) umfasst die für die Bereiche ‚Justiz‘ und ‚Polizei‘ zuständigen kantonalen Regierungsmitglieder. Die KKJPD ist als Verein organisiert und hat ihren Sitz in Bern. Sie ist keiner parlamentarischen Kontrolle unterstellt und ihre Beschlüsse haben keinen hoheitlichen Charakter. Demnach kann gegen den Entwurf des Konkordats gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 keine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden und das Bundesgericht kann diesen Entwurf im Rahmen dieser Beschwerde auch nicht beurteilen. Angefochten ist einzig das Dekret des Kantonsrats des Kantons Luzern vom 8. September 2008. Sofern dieses Dekret übergeordnetes Recht verletzt, muss es aufgehoben werden.

23.: Aufgrund der vorstehenden Darlegungen ist nochmals festzuhalten, dass das Dekret des Kantonsrats des Kantons Luzern vom 8. September 2008 (über den Beitritt des Kantons LU zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) mehrfach Bundesrecht (BWIS, StPO), der Bundesverfassung (Art. 9, 30, und 49) und der EMRK (Art. 5 und 13) widerspricht, weshalb dieses Dekret aufzuheben ist.

Mit freundlichen Grüssen

Xxx Yyy

2-fach

Track & Trace Standard

98.00.410400.01062490 – Einschreiben R Inland

Basisleistung:		Einschreiben R Inland			
Zusatzleistungen:		-			
Datum	Zeit	Ereignis	PLZ	Ort	Bemerkungen
14.09.2009	16:37	Aufgabe	4104	Oberwil BL	
15.09.2009	07:50	Zugestellt durch	1000	Lausanne 14 Tribunal Fédéral	